

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 485 endg.

Brüssel, den 18. Dezember 1992

Entwurf für einen
BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

zur Änderung des Beschlusses 92/470/EGKS über bestimmte
technische Einzelheiten in Verbindung mit der Durchführung
des Beschlusses 92/285/EGKS zur Untersagung des Handels
zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und den Republiken Serbien und Montenegro

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 2656/92 über bestimmte
technische Einzelheiten in Verbindung mit der Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr 1432/92 zur Untersagung des Handels zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken
Serbien und Montenegro

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

In Anbetracht dessen, daß zur besseren Kontrolle der Anwendung des Embargos gegen die Republiken Serbien und Montenegro, demnächst Sanktionshilfemissionen in der Republik Kroatien und auf dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Teilrepublik Mazedonien eingerichtet werden, kann das System der doppelten Kontrolle von Ausfuhren aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in beiden die Republiken aufgehoben werden.

Entwurf für einen
BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

zur Änderung des Beschlusses 92/470/EGKS über bestimmte
technische Einzelheiten in Verbindung mit der Durchführung
des Beschlusses 92/285/EGKS zur Untersagung des Handels
zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und den Republiken Serbien und Montenegro

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL –

In Erwägung nachstehender Gründe :

Durch den Beschluß 92/470/EGKS von 8 September 1992 haben die Vertreter
der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl bestimmte technische Einzelheiten in Verbindung mit der
Durchführung des Beschlusses 92/285/EGKS zur Untersagung des Handels
zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den
Republiken Serbien und Montenegro geregelt⁽¹⁾.

Es ist von äußerster Wichtigkeit, daß die effektive Anwendung der
Embargos gegen die Republiken Serbien und Montenegro sichergestellt wird.

Daher ist im Rahmen der KSZE ein System von Sanktionshilfemissionen
errichtet worden.

Durch dieses System wird den zuständigen Behörden der Republik Kroatien
und des Gebietes der ehemaligen jugoslawischen Teilrepublik Mazedonien
eine effektive Kontrolle der Ausfuhren in die Republiken Serbien und
Montenegro, die aus ihrem Gebiet kommen oder es durchqueren, ermöglicht.

In Anbetracht des Krieges in der Republik Bosnien-Herzegowina erscheint
es jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwierig, diese
Sanktionshilfemissionen in dieser Republik durchzuführen ;

⁽¹⁾ ABl. N° L 266 vom 12.9.1992, S. 29.

Unter diesen Umständen sind die technischen Einzelheiten, die in dem Beschluss 92/470/EGKS geregelt sind, überflüssig geworden soweit sie die Republik Kroatien und das Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Teilrepublik Mazedonien betreffen
-Im Einvernehmen mit der Kommission -

BESCHLIESSEN

Artikel 1

Artikel 1 und 2 des Beschlusses erhalten folgende Fassung :

"Artikel 1

Die Ausfuhr aller unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren und Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus der Gemeinschaft in die Republik Bosnien-Herzegowina wird von der Vorlage einer vorherigen Genehmigung für die Ausfuhr in diese Republik abhängig gemacht, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilt wird.

Artikel 2

Die vorherige Ausfuhrgenehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß von den zuständigen Behörden der Republik Bosnien-Herzegowina eine Einfuhrlizenz ausgestellt worden ist.

Es ist sicherzustellen, daß die Behörden das Eintreffen der in der vorherigen Ausfuhrgenehmigung erfaßten Waren bescheinigen."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, den November 1992

Der Präsident

**VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 2656/92 über bestimmte
technische Einzelheiten in Verbindung mit der Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr 1432/92 zur Untersagung des Handels zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken
Serbien und Montenegro**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

In Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr 2656/92 von 8. September 1992 hat der Rat bestimmte technische Einzelheiten in Verbindung mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr 1432/92 zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro geregelt⁽¹⁾.

Es ist von äußerster Wichtigkeit, daß die effektive Anwendung der Embargos gegen die Republiken Serbien und Montenegro sichergestellt wird.

Daher ist im Rahmen der KSZE ein System von Sanktionshilfemissionen errichtet worden.

Durch dieses System wird den zuständigen Behörden der Republik Kroatien und das Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Teilrepublik Mazedonien eine effektive Kontrolle der Ausfuhren in die Republiken Serbien und Montenegro, die aus ihrem Gebiet kommen oder es durchqueren, ermöglicht.

In Anbetracht des Krieges in der Republik Bosnien-Herzegowina erscheint es jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwierig, diese Sanktionshilfemissionen in dieser Republik durchzuführen.

(1) ABI Nr L 266 vom 12.9.1992, S. 27

Unter diesen Umständen sind die technischen Einzelheiten, die in der Verordnung (EWG) Nr 2656/92 geregelt sind, überflüssig geworden soweit sie die Republiken Kroatien und das Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Teilrepublik Mazedonien betreffen -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr 2656/92 erhalten folgende Fassung :

"Artikel 1

Die Ausfuhr aller Waren und Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus der Gemeinschaft in die Republik Bosnien-Herzegowina wird von der Vorlage einer vorherigen Genehmigung für die Ausfuhr in diese Republik abhängig gemacht, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilt wird.

Artikel 2

Die vorherige Ausfuhrgenehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß von den zuständigen Behörden der Republik Bosnien-Herzegowina eine Einfuhrlizenz ausgestellt worden ist.

Es ist sicherzustellen, daß die Behörden das Eintreffen der in der vorherigen Ausfuhrgenehmigung erfaßten Waren bescheinigen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den November 1992

In Namen des Rates

8

ISSN 0254-1467

KOM(92) 485 endg.

DOKUMENTE

DE

11

Katalognummer : CB-CO-92-505-DE-C

ISBN 92-77-49395-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg